

**Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth (Naturdenkmalverordnung - NVD) vom 16. April 1999**

**(Stadtzeitung Nr. 9 vom 05. Mai 1999)**

**i.d.F. der Änderungsverordnungen vom**

**30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)**

**27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2002)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzbereich, Lage	3
§ 3 Schutzzweck	3
§ 4 Verbote	3
§ 5 Ausnahmen	4
§ 6 Befreiung	5
§ 7 Anzeigepflichten	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Straftaten	5
§ 9 Inkrafttreten Außerkrafttreten	5
Anlage 1	6
Anlage 2	7
Anlage 3	8
Anlage 4	9

64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 – 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG -(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt:

Nr.	Bezeichnung/Lage	Gemarkung	Flurnummer
1	Siebzehn Eichen; beidseitig des Michelbachtals westlich des MD-Kanals	Vach	257, 263, 265, 268, 268/1, 405, 406, 414, 415, 445
2	Eiche; am rekonstruierten Grabhügel aus der Hallstattzeit im Schloßgarten von Burgfarnbach	Burgfarnbach	1
3	Stadelner Kiefer; beim Steinkreuz Theodor-Heuß/Ecke Alfred-Nobel-Straße	Stadeln	505/150
4	Eiche am ehem. Heyschen Hof; nördlich der Bernbacher Straße	Burgfarnbach	661
5	Linde an der Martersäule; bei der Christ-König-Kirche an der Friedrich-Ebert-Straße	Fürth	2052
6	Vier Eichen an der Kapellenruh; im Rednitzgrund	Fürth	719/4
7	Eiche in Ritzmannshof; Flexdorfer/Ecke Ritzmannshofer Straße	Vach	1055
8	Ulme; an der Parkstraße	Dambach	60/5
9	Eiche am Ronhof; am Laubenweg gegenüber dem Stadion	Ronhof	283/148
10	Steinbrüche im Stadtwald;		
	im Winterrangen mit Kanzel und alter Schmiede	Burgfarnbach	426
	am Steinbruckweg	Burgfarnbach	426
	am Krummweg	Burgfarnbach	426
	in den Weiherhofer Hängen	Fürther Stadtwald	594
	am Trinkwasserhochbehälter	Fürther Stadtwald	594
	am ehemaligen Waldkrankenhaus	Fürther Stadtwald	594/18
	im Katzenstein	Fürther Stadtwald	594
	im Eschenaubuck	Fürther Stadtwald	594
11	Zwei Eichen in Weikershof; Ginsterstraße/Ecke Südweg	Fürth	1659/3
12	Eiche an der Schwefelquelle; im Rednitzgrund südlich von Weikershof	Fürth	1554

64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

Nr.	Bezeichnung/Lage	Gemarkung	Flurnummer
13	Eiche am Roggenweg; in Unterfürberg	Dambach	368
14	Eiche; an der Unterfarmbacher Straße, gegenüber dem Hasellohweg	Unterfarmbach	706/62
15	Linde am Kirchenweg; in Oberfürberg	Dambach	536/2
16	Eiche; südöstlich von Gebäude 72 auf dem ehemaligen W.O. Darby-Kasernengelände gegenüber der Einmündung der Hans-Bornkessel-Straße in die Fronmüllerstraße	Fürth	1471

## § 2 Schutzbereich, Lage

Die in § 1 genannten Bäume sind mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt.

Die Standorte der als ND 1 geschützten siebzehn Eichen sind in der Karte M 1 : 5000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

Die Standorte und Grenzen der als ND 10 geschützten Steinbrüche sind in den Karten M 1 : 5000, die als Anlagen 2 – 4 Bestandteile dieser Verordnung sind, eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Innenkanten der Begrenzungsstriche.

## § 3 Schutzzweck

Die in § 1 aufgeführten Einzelbäume, Baumgruppen und die erdgeschichtlichen Aufschlüsse werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

## § 4 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Befreiung (§ 6) der Stadt Fürth die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler

zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder

Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen.

(2) Es ist insbesondere verboten, in oder an einem Naturdenkmal oder innerhalb des geschützten Bereiches

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist,
2. Ausstellungs- und Verkaufsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen, Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä., die mit Genehmigung der Stadt Fürth oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden,

zu zelten oder zu lagern,

mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,

Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel - soweit dies technisch möglich ist – auszubringen,

Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern,

Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

### **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 8, 9 und 10;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gelten jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 8;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind.

Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Fürth – soweit möglich – rechtzeitig vorher, andernfalls nachträglich anzuzeigen;

5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der geschützten Naturdenkmäler von der Stadt Fürth angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### **§ 6 Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

### **§ 7 Anzeigepflichten**

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Stadt Fürth anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Straftaten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 7 dieser Verordnung nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

### **§ 9 Inkrafttreten Außerkräfttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth vom 19.02.1990 außer Kraft.

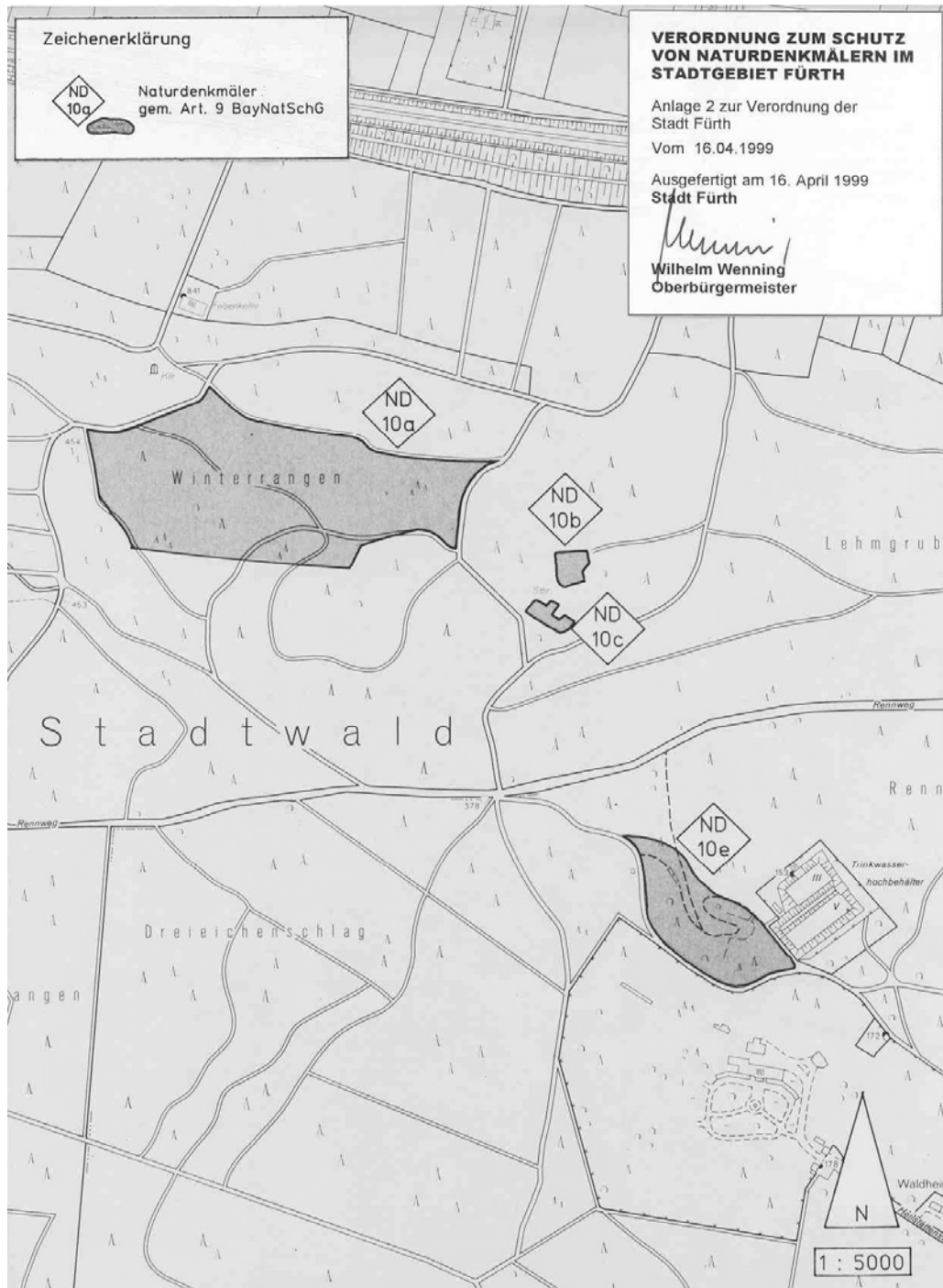
Anlage 1



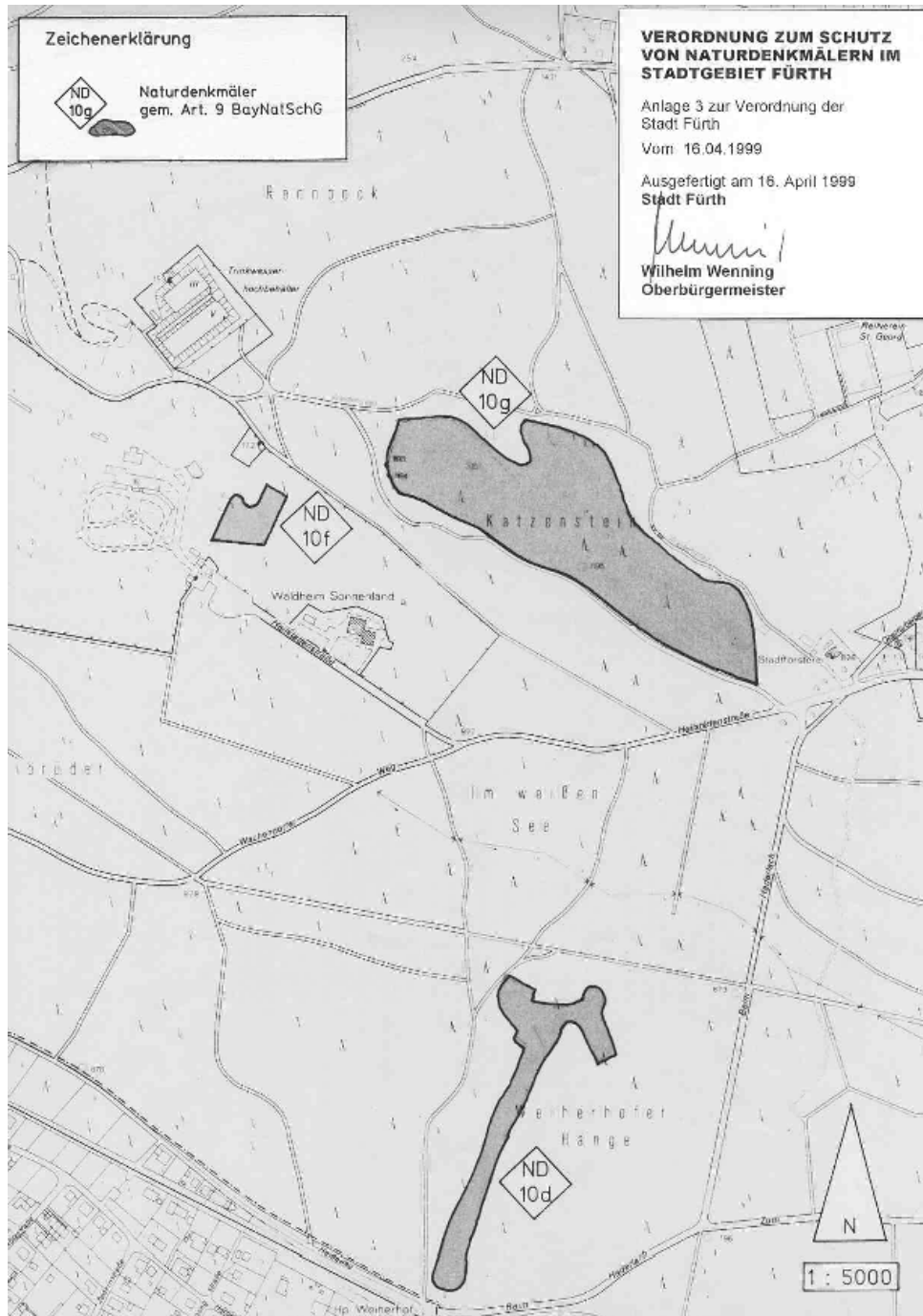
64-5

Naturdenkmalverordnung im Stadtgebiet Fürth

**Anlage 2**



Anlage 3



Anlage 4

